

---

**Vorlage-Nr. 120/2015**

Beratungsfolge		Sitzungstermin	Tagesord- nungspunkt	öffent- lich	nicht- öffent- lich	Abstimmungs- ergebnis		
						Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	empfiehlt	11.11.2015		X				
Bauausschuss	empfiehlt	17.11.2015	6	X				
Verwaltungsausschuss	empfiehlt	19.11.2016			X			
Rat	beschließt	26.11.2015		X				

**Aufnahme in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen**

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Die Stadt Soltau hat im Jahr 2007 ein Integriertes Städtisches Entwicklungskonzept (ISEK) unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellen lassen.

Das ISEK wurde vom Rat der Stadt am 23.08.2007 verabschiedet und diente als Grundlage für das Förderprogramm: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete. Die ausgewählten Projekte wurden zwischenzeitlich erfolgreich realisiert und abgerechnet.

Im Oktober 2014 hatte der Rat der Stadt Soltau das Strategie- und Handlungskonzept 2040- Perspektiven für die Weiterentwicklung der Stadt Soltau zum Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion zur Kenntnis genommen, welches mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der IHG sowie der Interessengemeinschaft Almhöhe erarbeitet wurde.

Um weitere Fördermittel zu erhalten und eine stetige Weiterentwicklung der Stadt Soltau zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung einen Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen vorzubereiten und zu stellen. Grundsätzliches Ziel städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen ist die Behebung städtebaulicher Missstände bzw. Bewältigung städtebaulicher Funktionsverluste in festgelegten Erneuerungsgebieten durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln.

Es existieren folgende Förderkomponenten aus dem Städtebauförderprogramm:

- Stadtumbau West
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Soziale Stadt
- Kleinere Städte und Gemeinden.

Die Verwaltung hat vorbereitend ein Beratungsgespräch mit dem Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg geführt und schlägt auf Grund des Programmzuschnitts das Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren als am Besten geeignet vor.

Ziele dieses Förderprogramms in Stichworten:

1. Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit
2. Soziale Kohäsion
3. Aufwertung des Öffentlichen Raumes
4. Stadtbaukultur
5. Stadtverträgliche Mobilität
6. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Für dieses Förderprogramm ist ein Gebiet innerhalb des Stadtgebietes als Sanierungsgebiet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) auszuweisen. Im Rahmen der Antragsvorbereitung ist zunächst zu prüfen wie der Gebietszuschnitt aussehen kann und am sinnvollsten für den Einsatz von Fördermitteln zugeschnitten wird. In Zusammenarbeit mit einem Büro und Gesprächen mit Akteuren und Behörden soll dazu aus vorliegenden Grundlagen ein „Quartier“ mittels Ratsbeschluss gebildet werden, für das die Vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

Für die Aufnahme des Sanierungsgebietes in das Programm ist u.a. die Erstellung eines ISEKs, in unserem Fall die Fortschreibung des bestehenden ISEKs als Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB erforderlich. Im Rahmen der Konzepterstellung werden städtebauliche Defizite untersucht und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt, über die der Rat im Rahmen der Antragstellung entscheiden wird.

Zusätzlich soll der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) fortgeschrieben werden. Der bestehende VEP wurde vom Rat der Stadt Soltau im Jahre 1999 verabschiedet. Seit dem hat sich das Verkehrsgeschehen in Soltau und in der Heideregion wesentlich verändert. Die Auswirkungen des Ausbaus der Amerikalinie im Rahmen der sogenannten „Alpha-Lösung“ für den Hafenhinterland-Güterverkehr und des Strategie- und Handlungskonzeptes Soltau 2040 kommen als neue Herausforderungen hinzu.

Die zur Verkehrsentwicklung getroffenen Aussagen und Feststellungen sollen in die Fortschreibung des ISEK einfließen, damit ein Planungsstand erreicht wird, der den aktuellen Bedingungen (Bahn etc.) gerecht wird und integrierte Lösungsansätze aufzeigt. Der fortgeschriebene VEP wird dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Außerdem sollen die Ergebnisse und Aussagen zum Wettbewerb „Zukunftsstadt 2030“ einfließen.

Die für die Antragstellung notwendigen Arbeiten und Auftragserteilungen (VEP, Fortschreibung des ISEK als Vorbereitende Untersuchungen) sind unverzüglich in die Wege zu leiten, um die Abgabefrist zu erreichen.

Stichtag für die Antragstellung ist der 01. Juni 2016. Das Land Niedersachsen entscheidet im Frühjahr 2017 ob die Stadt Soltau aufgenommen wird. Die Maßnahmen können anschließend geplant und umgesetzt werden. In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

Die Entscheidung über die Bereitstellung der Haushaltsmittel fällt in die Zuständigkeit des Rates.

## 2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Für die Fortschreibung des ISEKs als Vorbereitende Untersuchungen und die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans werden ca. 125.000,00 EUR benötigt, die im Haushalt 2015 nicht zur Verfügung stehen. Sie sollen als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind überplanmäßige Aufwendungen nur dann zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips nach §17 GemHKVO.

Die Aufwendungen und Auszahlungen sind zeitlich und sachlich unabweisbar, da sie bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 nicht bekannt waren und zur Einhaltung des Antragsstichtages 01. Juni 2016 für die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm des Landes Niedersachsen erforderlich sind.

Auf Grundlage dieser Konzeption können dann Aussagen zu den Kosten der einzelnen Maßnahmen in Abhängigkeit zu den bewilligten Fördermitteln gemacht werden.

## 3. Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm des Landes Niedersachsen, Programmteil: Aktive Stadt- und Ortsteilzentren zum 01. Juni 2016 vorzubereiten.
2. Die dafür notwendigen Mittel für
  - die Fortschreibung des ISEK als Vorbereitende Untersuchungen
  - die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans

*bis zu einer Höhe von 125.000,- €*

werden überplanmäßig bereitgestellt.

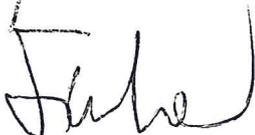
## 4. Unterschrift des Fachgruppenleiters 60

## 5. Unterschrift des stellv. Fachgruppenleiters 61

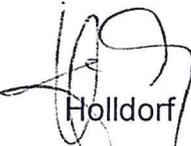
## 6. Unterschrift des Fachgruppenleiters 20



Witt



Fischer



Holldorf

7. Unterschrift des Ersten Stadtrates

  
Cassebaum, 4.11.15

8. Entscheidung des Bürgermeisters

  
Röbbert, 4.11.15